

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49

Ausgegeben Danzig, den 5. November

1924

Inhalt. Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem internationalen Abkommen betreffend den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Schriftenstücken und wissenschaftlichen und literarischen Veröffentlichungen vom 15. III. 1886 und dem internationalen Abkommen zur Sicherstellung des unmittelbaren Austausches des Journal Officiel sowie der Jahrbücher und parlamentarischen Schriftstücke vom 15. III. 1886 (S. 491) — Verordnung zur Abänderung der Artikel 26—74 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz (S. 494). — Berichtigung (S. 506).

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

Die Behörden werden auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangene Verfügung vom 16. 12. 1923 — P Z II 789/23 — hingewiesen.

133 Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzblatt S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist

- dem internationalen Abkommen betreffend den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Schriftstücken und wissenschaftlichen und literarischen Veröffentlichungen vom 15. III. 1886;
- dem internationalen Abkommen zur Sicherstellung des unmittelbaren Austausches des Journal Officiel sowie der Jahrbücher und parlamentarischen Schriftstücke vom 15. III. 1886 beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 15. März 1924 in Kraft getreten.

Der Wortlaut der beiden Abkommen wird nachstehend verkündet.

Danzig, den 12. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strunk.

Convention

concernant les échanges internationaux pour les documents officiels et pour les publications scientifiques et littéraires.

Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté la Reine Régente d'Espagne, le Président des Etats-Unis d'Amérique, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi du Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Serbie, le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, désirant établir sur des bases adoptées par la Conférence réunie à Bruxelles, du 10 au 14 avril 1883, un système d'échanges internationaux pour les documents officiels et pour les publications scientifiques et littéraires

Abkommen

betreffend den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Schriftstücken und wissenschaftlichen und literarischen Veröffentlichungen.

S. M. der König von Belgien, S. M. der Kaiser von Brasilien, S. M. die Königin-Regentin von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, S. M. der König von Italien, S. M. der König von Portugal und Algarvien, S. M. der König von Serbien, der Bundesrat der Schweizer Eidgenossenschaft, welche auf der Grundlage, die die in Brüssel vom 10.—14. April 1883 stattgehabte Tagung genehmigt hat, ein zwischenstaatliches Austauschverfahren für die amtlichen Schriftstücke und die wissenschaftlichen und literarischen Veröffentlichungen der

de leurs Etats respectifs, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges, Mr. le Prince de Caraman, Son Ministre des Affaires Etrangères, et Mr. le Chevalier de Moreau, Son Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Mr. le Comte de Villeneuve, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine Régente d'Espagne, Mr. de Tavira, Chargé d'Affaires ad intérim d'Espagne à Bruxelles;

Le Président des Etats-Unis d'Amérique, Mr. Lambert Tree, Ministre Résident des Etats-Unis d'Amérique à Bruxelles;

Sa Majesté le Roi d'Italie, Mr. le Marquis Maffei, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves Mr. le Baron de Sant'Anna, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Très Fidèle;

Sa Majesté le Roi de Serbie, Mr. Marinovitch, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse, Mr. Rivier, Son Plénipotentiaire spécial.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il sera établi dans chacun des Etats contractants un bureau chargé du service des échanges.

Article 2.

Les publications que les Etats contractants s'engagent à échanger sont les suivants:

1. Les documents officiels, parlementaires et administratifs qui sont livrés à la publicité dans le lieu d'origine;

2. Les ouvrages exécutés par ordre et aux frais des gouvernements.

betreffenden Staaten festzulegen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

S. M. der König von Belgien, den Prinzen von Caraman, seinen Minister des Außern und Herrn Chevalier von Moreau, seinen Minister für Landwirtschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten;

S. M. der Kaiser von Brasilien, den Comte von Villeneuve, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem König von Belgien;

S. M. die Königin-Regentin von Spanien, Herrn von Tavira, den vorläufigen Geschäftsträger Spaniens in Brüssel;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Lambert Tree, den Ministerresidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Brüssel;

S. M. der König von Italien, Herrn Marquis Maffei, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem König von Belgien;

S. M. der König von Portugal und Algarvien, Herrn Baron von Sant'Anna, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister seiner allerchristlichsten Majestät;

S. M. der König von Serbien, Herrn Marinovitch, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem König von Belgien;

Der Bundesrat der Schweizer Eidgenossenschaft, Herrn Rivier, seinen besonderen Bevollmächtigten.

Die Vorgenannten haben, nachdem sie ihre Vollmachten untereinander ausgetauscht hatten, und diese für richtig und ordnungsmäßig befunden waren, sich auf folgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

In jedem der vertragschließenden Staaten soll ein Büro für den Austauschdienst eingerichtet werden.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, folgende Veröffentlichungen auszutauschen:

1. die amtlichen, parlamentarischen und die Verwaltung betreffenden Schriftstücke, die an dem Ursprungsorte zur Veröffentlichung gestellt worden sind;

2. die im Auftrage und auf Kosten der Regierungen geschriebenen Werke.

Article 3.

Chaque bureau fera imprimer la liste des publications qu'il peut mettre à la disposition des Etats contractants.

Cette liste sera corrigée et complétée chaque année et adressée régulièrement à tous les bureaux d'échange.

Article 4.

Les bureaux d'échange s'entendront sur le nombre d'exemplaires qui pourront être demandés et fournis.

Article 5.

Les envois se feront directement de bureau à bureau. Il sera adopté des modèles et des formules uniformes pour les bordereaux du contenu des caisses, ainsi que pour toutes les pièces de correspondance administrative, demandes, accusés de réception etc.

Article 6.

Pour l'expédition à l'extérieur, chaque Etat se charge des frais d'emballage et de port jusqu'à destination. Toutefois, quand l'expédition se fera par mer, des arrangements particuliers régleront la part de chaque Etat dans les frais de transport

Article 7.

Les bureaux d'échange serviront d'intermédiaires officieux entre les corps savants et les sociétés littéraires, scientifiques, etc., des Etats contractants, pour la réception et l'envoi de leurs publications.

Mais il demeurera bien entendu que, dans ce cas, le rôle des bureaux d'échange se bornera à la transmission en franchise des ouvrages échangés et que ces bureaux ne prendront aucunement l'initiative de provoquer l'établissement de ces relations.

Article 8.

Ces dispositions ne sont applicables qu'aux documents et ouvrages publiés à partir de la date de la présente Convention.

Article 9.

Les Etats qui n'ont pas pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

Artikel 3.

Jedes Büro wird das Verzeichnis der Veröffentlichungen drucken lassen, die es den vertragsschließenden Staaten zur Verfügung stellen kann. Dieses Verzeichnis wird alljährlich berichtigt und vervollständigt und regelmäßig allen Austauschbüros übersandt werden.

Artikel 4.

Die Austauschbüros verständigen sich über die Zahl der Abdrucke, die angefordert und geliefert werden können.

Artikel 5.

Die Sendungen erfolgen unmittelbar von Büro zu Büro. Für die Inhaltsverzeichnisse zu den Sendungen sowie für alle die Verwaltung betreffenden Mitteilungen, Anfragen, Empfangsbestätigungen pp. werden einheitliche Muster und Bordrucke verwandt werden.

Artikel 6.

Jeder Staat trägt den Versand nach außerhalb, die Kosten für die Verpackung und die Fracht bis zum Bestimmungsort. Wenn der Versand jedoch über See erfolgt, so wird der auf jeden Staat entfallende Anteil an den Transportkosten durch besondere Abmachungen geregelt werden.

Artikel 7.

Die Austauschbüros sollen als amtliche Vermittlungsstellen dienen für die Gelehrtschaft und die literarischen und wissenschaftlichen Gesellschaften pp. der vertragsschließenden Staaten in Bezug auf den Empfang und den Versand ihrer Veröffentlichungen.

Es ist dabei jedoch zu beachten, daß die Tätigkeit der Austauschbüros sich in diesem Falle auf die unentgeltliche Übersendung der ausgetauschten Werke beschränken soll, und daß diese Büros keineswegs von sich aus zur Anknüpfung dieser Beziehungen anregen sollen.

Artikel 8.

Diese Bestimmungen gelten nur für Schriftstücke und Werke, die nach dem Datum dieses Abkommens veröffentlicht werden.

Artikel 9.

Den Staaten, die sich diesem Abkommen nicht angeschlossen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag gestattet.

Cette adhésion sera notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement belge et par ce Gouvernement à tous les autres Etats signataires.

Article 10.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Bruxelles aussitôt que faire se pourra. Elle est conclue pour dix ans, à partir du jour de l'échange des ratifications, et elle continuera à subsister au delà de ce délai tant que l'un des gouvernements n'aura pas déclaré six mois à l'avance qu'il y renonce.

Fait à Bruxelles, en huit exemplaires,
le 15 mars 1886.

(L. S.) *Chevalier de Moreau.*

(L. S.) *Prince de Caraman*

(L. S.) *Comte de Villeneuve*

(L. S.) *José M. de Tavira*

(L. S.) *Lambert Tree*

(L. S.) *Maffei*

(L. S.) *Baron de Sant'Anna*

(L. S.) *J. Marinovitch*

(L. S.) *Alphonse Rivier.*

Convention

pour assurer l'échange immédiat du journal officiel ainsi que des annales et des documents Parlementaires.

Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté la Reine Régente d'Espagne, le Président des Etats-Unis d'Amérique, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Serbie, désirant assurer l'échange immédiat du journal officiel ainsi que les annales et des documents parlementaires de leurs Etats respectifs, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges, Mr. le Prince de Caraman, Son Ministre des Affaires Etrangères, et Mr. le Chevalier de Moreau, Son Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux Publics;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Mr. le Comte de Villeneuve, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Dieser Beitritt soll auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung und durch diese Regierung allen anderen unterzeichneten Staaten mitgeteilt werden.

Artikel 10.

Dieses Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in Brüssel so bald wie möglich ausgetauscht werden. Es wird für 10 Jahre abgeschlossen, vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab gerechnet und wird über diesen Zeitpunkt hinaus weiter in Kraft bleiben, wenn nicht eine der Regierungen 6 Monate vorher ihren Rücktritt erklärt.

Ausgestellt in Brüssel in 8 Ausfertigungen
am 15. März 1886.

(Siegel) *Chevalier von Moreau*

(Siegel) *Prince de Caraman*

(Siegel) *Comte de Villeneuve*

(Siegel) *José M. de Tavira*

(Siegel) *Lambert Tree*

(Siegel) *Maffei*

(Siegel) *Baron de Sant'Anna*

(Siegel) *J. Marinovitch*

(Siegel) *Alphonse Rivier*

Abkommen

zur Sicherstellung des unmittelbaren Austausches des Journal Officiel sowie der Jahrbücher und parlamentarischen Schriftstücke.

S. M. der König von Belgien, S. M. der Kaiser von Brasilien, S. M. die Königin von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, S. M. der König von Italien, S. M. der König von Portugal und Algarvien, S. M. der König von Serbien, die den unmittelbaren Austausch des Journal Officiel sowie der Jahrbücher und parlamentarischen Schriftstücke ihrer Staaten sicherstellen wollen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der König von Belgien: den Prinzen von Caraman, seinen Minister des Außern, den Ritter von Moreau, seinen Minister für Landwirtschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten;

S. M. der Kaiser von Brasilien: den Comte von Villeneuve, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem König von Belgien;

Sa Majesté la Reine Régente d'Espagne, Mr. de Tavira, Chargé d'Affaires ad intérim d'Espagne à Bruxelles ;

Le Président des Etats-Unis d'Amérique, Mr. Lambert Tree, Ministre Résident des Etats-Unis à Bruxelles ;

Sa Majesté le Roi d'Italie, Mr. le Marquis Maffei, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges ;

Sa Majesté le Roi du Portugal et des Algarves, Mr. le Baron de Sant'Anna, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Très Fidèle ;

Sa Majesté le Roi de Serbie, Mr. Marinovitch, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Article 1.

Indépendamment des obligations qui résultent de l'article 2 de la Convention Générale de ce jour, relative à l'échange des documents officiels et des publications scientifiques et littéraires, les Gouvernements respectifs s'engagent à faire expédier aux chambres législatives de chaque Etat contractant, au fur et à mesure de leur publication, un exemplaire du journal officiel, ainsi que des annales et des documents parlementaires livrés à la publicité.

Article 2.

Les Etats qui n'ont pas pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement belge et par ce Gouvernement à tous les autres Etats signataires.

Article 3.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Bruxelles aussitôt que faire se pourra. Elle est conclue pour dix ans, à partir du jour de l'échange des ratifications et elle continuera à subsister au delà de ce délai

S. M. die Königin von Spanien: Herrn von Tavira, vorläufigen Geschäftsträger Spaniens in Brüssel;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: Herrn Lambert Trees, Ministerresident der Vereinigten Staaten in Brüssel;

S. M. der König von Italien: den Marquis Maffei, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem König von Belgien;

S. M. der König von Portugal und Algarvien: Herrn Baron von Sant'Anna, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner allerchristlichsten Majestät;

S. M. der König von Serbien: Herrn Marinovitch, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem König von Belgien.

Diese haben, nachdem sie ihre Vollmachten untereinander ausgetauscht hatten und diese für richtig und ordnungsmäßig befunden wurden, sich über folgende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Unabhängig von den Verpflichtungen, die sich aus Artikel 2 des Hauptabkommens vom gleichen Datum, betreffend den Austausch von amtlichen Schriftstücken und wissenschaftlichen und literarischen Veröffentlichungen ergeben, verpflichten sich die beteiligten Regierungen, der gesetzgebenden Versammlung jedes der vertragschließenden Staaten einen Abdruck des Journal officiel sowie der zur Veröffentlichung gestellten Jahrbücher und parlamentarischen Schriftstücke nach Maßgabe ihrer Veröffentlichung zugehen zu lassen.

Artikel 2.

Den Staaten, die sich an diesem Abkommen nicht beteiligt haben, wird gestattet, ihm auf Antrag beizutreten.

Dieser Beitritt soll auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung bekannt gegeben und durch diese Regierung allen anderen Signatarstaaten mitgeteilt werden.

Artikel 3.

Dieses Abkommen wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden werden in Brüssel sobald als möglich ausgetauscht werden. Es wird für 10 Jahre abgeschlossen, vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab gerechnet, und bleibt

tant que l'un des Gouvernements n'aura pas éclairé six mois à l'avance qu'il y renonce.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Bruxelles, en sept exemplaires,
le 15 mars 1886.

(L. S.) *Chevalier de Moreau.*

(L. S.) *Prince de Caraman*

(L. S.) *Comte de Villeneuve*

(L. S.) *José M. de Tavira*

(L. S.) *Lambert Tree*

(L. S.) *Maffei*

(L. S.) *Baron de Sant'Anna*

(L. S.) *J. Marinovitch.*

L'échange des ratifications a eu lieu à Bruxelles le 14 janvier 1889.

über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft, sofern nicht eine der Regierungen 6 Monate vorher ihren Rücktritt erklärt.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Ausgestellt in Brüssel in 7 Ausfertigungen
am 15. März 1886.

(Siegel) *Chevalier Moreau.*

(Siegel) *Prince de Caraman*

(Siegel) *Comte de Villeneuve*

(Siegel) *José M. de Tavira*

(Siegel) *Lambert Tree*

(Siegel) *Maffei*

(Siegel) *Baron de Sant'Anna*

(Siegel) *J. Marinovitch.*

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist in Brüssel am 14. Januar 1889 erfolgt.

134

Verordnung

zur Abänderung der Artikel 26—74 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. 7. 1922 (Gesetzbl. S. 149) in der Fassung der Verordnungen vom 4. 8. 1922 (Gesetzbl. S. 255), 24. 11. 1922 (Gesetzbl. S. 533) und 29. 5. 1923 (Gesetzbl. S. 620). Vom 26. 10. 1924.

Artikel 26 (5) ist zu streichen.

Artikel 26 (7) erhält folgenden Wortlaut:

„Zu den Luxussteuerpflichtigen Gegenständen aus Korallen, Elfenbein, Meerschäum, Perlmutter, Schildpatt gehören nur Gegenstände, deren Entgelt 10,— G überschreitet.

Zu den Luxussteuerpflichtigen Gegenständen aus Bernstein und Meerschäum gehören nicht diejenigen aus Preßbernstein und Preßmeerschäum; ferner sind auch nicht Luxussteuerpflichtig Gegenstände aus Gagat (Zett).“

Artikel 26 (8) erhält folgende Fassung:

„Luxussteuerfrei sind Edelsteine und Edelmetalle zu technischen Zwecken. Die Befreiung tritt nur dann ein, wenn der Nachweis über den Verwendungszweck nach Art. 150 erbracht ist.“

Artikel 26 (9) hinter „versilbert sind“ ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und einzuschalten: „und die im § 15 I, 1 g des Gesetzes vorgesehene Preisgrenze überschritten wird“.

Artikel 26 (10) und (11) sind zu streichen.

Artikel 26 (12) erhält folgende Fassung:

„Vorgnonns und Vorgnetten unterliegen der Luxussteuer nach § 15, I Nr. 1 des Gesetzes und zwar ist bereits der Verkauf von Gestellen ohne Gläser Luxussteuerpflichtig. Verkauft der Händler die Vorgnonns oder Vorgnetten mit Gläsern, so umfaßt die Luxussteuer auch diese.

Verlobungs- und Trauringe aus Edelmetall sind nur dann Luxussteuerfrei, wenn sie einfach glatt in der Form, ohne jede Verzierung und ohne jeden Stein sind.“

Die Ziffer „12“ dieses Absatzes ist durch die Ziffer „10“ zu ersetzen.

Artikel 26 (13), (14), (15) sind zu streichen.

Artikel 26 erhält folgenden neuen Absatz:

„(1) Reparaturen sind Luxussteuerpflichtig:

- a) an Gegenständen, wenn der Unternehmer Edelmetalle oder Edelsteine oder Perlen dazu liefert,
- b) an Uhrteilen, die der Ausschmückung dienen, wenn dabei die unter a) genannten Stoffe verwendet werden.

Reparaturen an Uhren sind nicht Luxussteuerpflichtig, wenn sie das Werk betreffen, auch wenn Lagersteine (Lochsteine), Bügel, Zeiger, Kronen, Anfernräder ersetzt werden, die aus Luxussteuerpflichtigen Stoffen bestehen.“

Artikel 27 (1) Hinter „sofern“ sind die Worte „der Wert 1000 M übersteigt“ zu ersetzen durch: „die in § 15, I, 2 a—c angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.“

Hinter dem neuen Wortlaut ist einzufügen: „Wird ein Bild mit Rahmen veräußert, so ist der Gesamtlieferungspreis für die Steuer maßgebend.“

Artikel 27 (2) erhält folgenden Wortlaut:

„Werke der Plastik sind nur Luxussteuerpflichtig:

1. wenn es sich um figürliche Darstellungen (Figuren, Statuen, Büsten, Gruppen, Tiere) handelt und
2. wenn sie bestehen aus:
 - a) den in den Artikeln 26 und 30 benannten Stoffen oder
 - b) anderen tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formstoffen oder
 - c) Natur- oder Kunststein.

Dagegen gehören nicht zu den Werken der Plastik im Sinne der vorstehenden Bestimmungen plastisch ausgestattete, sogenannte kunstgewerbliche Gegenstände, d. h. Gegenstände, die auch einem hauswirtschaftlichen Gebrauche dienen können (z. B. Aschenshalen, Tintenfassler usw.).“

Artikel 27 (3) ist zu streichen.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

1. Zu den Gebinden und Herrichtungen von frischen Blumen und Pflanzen oder Pflanzenteilen gehören: Blumensträuße, Kränze oder ähnliche Gebinde (Kreuze, Kronen, Blumenkörbe, Palmwedel, Rissen usw.), Tafeldekorationen, dekorierte Blumentöpfe usw. Die Luxussteuerpflicht tritt nur ein, wenn das im § 15, I, 4 vorgesehene Entgelt für die Lieferung überschritten wird; dabei darf eine Zerlegung in einzelne Lieferungen zur Umgehung der Preisgrenze nicht erfolgen, wenn die auf einmal entnommenen Gegenstände, wie z. B. bei einem Strauße oder bei der Ausschmückung eines Raumes, eine wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind, wie z. B. wenn ein Blumengebinde nur mit einem bestimmten Gefäß oder Behältnis zusammen verkauft wird. Lose oder nur lose, mithin nicht zu einer Binderei zusammengefaßte Schnittblumen sind Luxussteuerfrei, desgleichen Gebinde und Herrichtungen für Begräbnisse.“

Artikel 30 erhält folgende Fassung:

1. „Zu den Luxussteuerpflichtigen Gegenständen aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder deren Legierungen gehören nur die folgenden:

Aschenshalen,
Blumenampeln,
Blumenkrippen,
Blumenschalen,
Blumenständer (Palmständer),
Blumentische,
Bowlen,
Bowlenheber,

Flaschen- (Burgunder) gestelle,
Fruchtkühler,
Gongs,
Heizkörpervorhänge,
Humpen,
Kaminschirme,
Kartenhalter,
Kassetten,

Palmenkübel,
 Pokale,
 Rauchständer,
 Rauchtische,
 Rauchservice,
 Samowar,
 Schmuckkästen,
 Schmuckschalen (Bierschalen),
 Schreibzeuge,
 Sektfühler,
 Sektfühlerständer,
 Tabakkasten,
 Teetische, Toilettentische,

Vasen aller Art,
 Verdampfschalen,
 Visitenkartenschalen,
 Visitenkartenschalenständer,
 Wandbrunnen, Zierbrunnen,
 Wandteller mit Ausnahme von glatten Zinntellern,
 Weinkühler,
 Weinkühlerständer,
 Ziertische, auch in Verbindung mit anderen Stoffen,
 Zigarettenkästen,
 Zigarrenkästen,
 Zigarrenlampen,
 Zimmersäulen.

Diese Gegenstände sind Luxussteuerfrei, wenn der Preis von 15 Gulden für das Einzelstück nicht überschritten wird.

2. Als Legierungen von Kupfer, Zinn, Nickel kommen namentlich folgende in Frage:

Alpaka,
 Argentan,
 Britannia-Metall,
 Bronze aller Art,
 Packjong,
 Phosphor und

Chinasilber,
 Manganin,
 Messing,
 Neusilber,
 Nickelin,
 Tombak,
 Weißkupfer.

Siliciumkupfer,

Die Luxussteuerpflicht ist auch dann gegeben, wenn die Gegenstände mit Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen belegt (plattiert) d. h. auf mechanischem Wege mit dünnen Platten versehen sind. Die Stärke der Platten und die Art und Weise, in der die Platten auf dem Grundmetall angebracht sind, (z. B. durch Aufschweißen, Anlöten, Auflegen, Einhämmern) ist für die Luxussteuerpflicht ohne Belang. Dagegen sind nicht Luxussteuerpflichtig solche Gegenstände, die lediglich verkupfert, verzinkt oder vernickelt, d. h. auf chemischem (elektrolytischem) Wege mit einem Überzug aus den genannten Metallen oder ihren Legierungen versehen sind.“

Artikel 31 ist zu streichen.

Artikel 32 (2) erhält folgende Fassung:

„Zu den Luxussteuerpflichtigen Schmuck- und Ziergegenständen der Inneneinrichtung aus Ton und Porzellan gehören insbesondere folgende Gegenstände:

Blumenampeln,
 Blumenfrippen,
 Blumenkübel,
 Blumenständer,
 Bowlen,
 Figuren aller Art,
 Mandelaber,
 Konsolen,
 Lithophanien,
 Papierkörbe,
 Plaketten,

Rauchverzehrlampen,
 Säulen (Ziersäulen),
 Schalen,
 Schirmständer,
 Tafelaufsätze,
 Tische aller Art,
 Toilettentischeinrichtungen, sowie die dazu gehörigen Teile: Flakons, Haarnadel-schalen, Ringständer, Berstäuber,
 Vasen aller Art,
 Wandteller.

Obige Gegenstände sind Luxussteuerpflichtig, wenn die Preisgrenze

a) bei Ton 20.— G
 überschreitet.

b) bei Porzellan 10.— G“

Artikel 32 (3) erhält folgende Fassung:

„Küchen-, Tafel-, Waschgeschirre aller Art sind Luxussteuerpflichtig, wenn sie mit Handmalerei oder Metallfarben verziert sind und der Preis für den Einzelgegenstand 10 Gulden überschreitet. Ausgenommen sind Waschtischgarnituren. Unter Metallfarbenverzierung ist im Sinne dieses Gesetzes jede Gold- oder Silberverzierung, gleichgültig ob echt oder unecht, zu verstehen.“

Artikel 32 (4) erhält folgende Fassung:

„Wegen der Bilder und Spiegelrahmen vergl. § 15, I, 2 d, wegen der Uhren mit Gehäuse aus Porzellan vergl. Art. 58, wegen der Beleuchtungsgegenstände aus keramischen Stoffen vergl. Art. 59.“

Artikel 32 (5) ist zu streichen.

Artikel 33 I (1) Die Ziffer „15, I, 8“ ist zu ersetzen durch „15, I, 7“.

Artikel 33 I (2) ist zu streichen.

Artikel 33 II (1) Im Satz 2 ist der Wortlaut: „oder eine gemusterte Mattierung erfahren“ zu streichen. Folgender Zusatz ist aufzunehmen: „Wasser- und Teegläser, Schalen und Teller aus gewöhnlichem Glas mit geringfügigen Ausschleifungen sind Luxussteuerfrei.“

Artikel 33 II (1) Die Ziffer „8 A“ ist durch „7 A“ zu ersetzen.

Artikel 33 II (2b) bis (3b) Der Wortlaut ist zu streichen.

Artikel 33 II (4) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Luxussteuerpflicht tritt bei Hohlgläsern nur dann ein, wenn die im § 15, I, 7a vorgesehene Preisgrenze überschritten wird.“

Artikel 33 III erhält folgende Fassung:

„Spiegel sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn deren Rahmen die Luxussteuerpflicht gemäß § 15, I, 2 d bedingen.“

Artikel 33 IV, V, VI sind zu streichen.

Artikel 33 VII wird Art. 33 IV.

Artikel 34 ist zu streichen.

Artikel 35 erhält folgenden Zusatz:

„Die vorgenannten Gegenstände sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn sie die im § 15, I, 8 vorgesehene Preisgrenze überschreiten.“

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

(1) „Unter den im § 15, I, 9 a des Gesetzes genannten Diplommappen sind Mappen für Anerkennungsurkunden, Ehrenbürgerbriefe, Jubiläumsurkunden usw. zu verstehen.

(2) Wegen der Schuhe und Stiefel s. § 15, I, 9 b. Ledergamaschen fallen gleichfalls unter diese Bestimmung.

(3) Handschuhe aller Art sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn sie hergestellt sind aus:

1. Leder, Naturseide aller Art bei einer Länge von mehr als 31 cm, gemessen von der Spitze des Mittelfingers bis zum Saumrand, oder
2. aus Leder oder Stoffen aller Art mit Fütterung aus Pelz oder Besatz aus Pelz; die Fütterung oder der Besatz mit den in Art. 49 genannten Luxussteuerfreien Pelzarten hat die Luxussteuerpflicht nicht zur Folge; oder
3. aus Pelz mit Ausnahme der in Art. 49 genannten Luxussteuerfreien Pelzarten.

(4) Damenhandtaschen aller Art sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn die im § 15, I, 9 d vorgesehene Preisgrenze überschritten wird.

(5) Alle übrigen im Gesetz nicht besonders genannten Gegenstände aus Leder sind nur dann Luxussteuerpflichtig, wenn sie aus echtem (Natur-) Leder der nachbenannten Arten hergestellt sind: Alligatorleder, Antilopenleder, Gappsafianleder, Eidechsenleder, Fischotterleder, Froschleder, geschliffene Kalb- und Rindleder aller Art, Krokodilleleder, Mochachairleder, Schlangenleder, Schweineleder in jeder farbigen sowie naturellen Zurichtung, Seehundleder.

(6) Gegenstände aus Leder anderer als der unter (5) genannten Art, sowie aus Lederpalten aller Art sind ohne Rücksicht auf Pressung, Narbung und Fütterung luxussteuerfrei.“

Artikel 37 erhält folgende Fassung:

(1) „Zu den nicht in einfacher Ausführung hergestellten und daher luxussteuerpflichtigen Gegenständen der Inneneinrichtung aus Holz gehören folgende aus Kiefern-, Tannen-, Fichten-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Kiefer-, Buchen- und Birken- und Kieferbaumholz gefertigten Möbel:

a) Möbel, wenn sie furniert und poliert (nicht gewachst) sind; ausgenommen sind Kieferbaum polierte, sogenannte halbechte Kastenmöbel, bei denen die Kehlleisten und einzelne Flächen aus nicht luxussteuerpflichtigem Holz gebeizt und mattiert sind.

b) Kastenmöbel mit geschweiften Flächen (wie Barock, Rokoko usw., nicht nur geschweifte Füße), mit gewundenen Säulen, mit mehrfach gekröpften Kehlleisten, sowie alle Möbel, die durch Aufwendung erhöhter Tischler-, Bildhauer- oder Tapezierarbeit diesen gleichkommen.

Klubform bei Polstermöbeln bedingt allein nicht die Luxussteuerpflicht.

c) außerdem in jedem Falle

Büfettts über 2,20 m breit,

Bücherchränke über 2,00 m breit,

Schreibtische über 1,80 m breit.

(2) Die Verbindung mit Marmor und Spiegelglas macht die aus nicht luxussteuerpflichtigen Hölzern gefertigten einfachen Wasch- und Nachttische, sowie Kleiderschränke nicht luxussteuerpflichtig.“

Artikel 38 erhält folgenden Wortlaut:

„Unter den im § 15 I. 11 des Gesetzes erwähnten Peddigrohren sind zu verstehen dünne

Stäbchen von 1—10 mm Durchmesser, die aus dem Mark des spanischen Rohres hergestellt sind.“

Artikel 39 A (1) und (7). Die Ziffer „14“ ist durch „12“ zu ersetzen.

Artikel 39. Die Abschnitte VIII und IX und der Abschnitt B fallen fort.

Der Buchstabe A von (1) ist zu streichen.

Artikel 40 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Warenumhüllungen (Etuis), sowie Umschließungen besonderer Art sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie unter § 15 I. 1, 9, 12 oder II. 18 fallen“.

Artikel 41 ist zu streichen.

Artikel 41 a. Als Art. 41 a ist einzufügen:

„1. Luxussteuerpflichtig sind die nachgenannten Gegenstände aus Marmor und Naturstein aller Art (z. B. aus Marmor, Basalt, Granit, Porphyr, Serpentin usw.).

Aschenschalen (Aschenbecher), Briefmarkenkasten, Kartenhalter, Schalen, Schreibzeuge, Tafelaufsätze, Vasen aller Art, Zierbrunnen und Ziersäulen. Ferner Ziertische und Zierständer, auch wenn sie mit anderen Stoffen in Verbindung stehen.

Oben genannte Gegenstände sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn der Preis 20 Gulden je Stück überschreitet.

2. Andere Gegenstände aus Naturstein sind luxussteuerfrei, wenn nicht die Luxussteuerpflicht auf Grund anderer Bestimmungen begründet ist. (z. vgl. § 15, II, 15, 2 c.)“

Artikel 42 ist zu streichen.

Artikel 43 I. Im 1. Satze ist die Ziffer „3“ durch „2“ zu ersetzen.

Artikel 43 I erhält folgenden Zusatz:

„Ersatz- und Zubehörteile sind bei Einzellieferung luxussteuerfrei.“

Artikel 43 II und III sind zu streichen.

Artikel 44 V. Die Ziffer „4“ ist durch „3“ zu ersetzen.

Artikel 45 erhält folgenden Wortlaut:

„Zu den Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge gehören im Sinne des Gesetzes folgende:

- a) Klavierspielapparate, ohne Rücksicht auf die Art des Triebes, ferner Pan-Instrumente, selbsttätige Harmonien, Orgeln, Geigen und Klaviere mit selbsttätigen Begleitinstrumenten;
- b) Sprechapparate (Phonographen, Grammophone),
- c) Orchestrions,
- d) Unterhaltungsfunkapparate."

Artikel 47 A II, 4 ist zu streichen.

Artikel 47 A III ist zu streichen.

Artikel 47 B (3) c erhält folgenden Wortlaut:

„Sogenannte Guts- und Landwagen,

als solche gelten:

1. offene Wagen aller Art, sofern das Entgelt nicht 2000.— G überschreitet,
2. halbgeschlossene Wagen, sofern das Verdeck nicht aus Leder besteht,
3. ganz geschlossene Wagen, sofern das Dachgerippe mit Webstoffen bespannt ist und bei dem Verdeck Leder nicht oder nur zu Halteriemen, Nachtverschlüssen, Knopfunterlagen und Osen verwendet ist."

Artikel 47 B (3) e ist zu streichen.

Artikel 47 (4) ist zu streichen.

Artikel 47 (5), (6), (7) werden (4), (5), (6).

Artikel 47 B (5) hinter dem Worte „Anwendung“ ist der Punkt zu streichen und folgender Nachsatz anzufügen:

„mit der Maßgabe, daß Schlitten, für die ein Entgelt von 700.— G und darüber gezahlt wird, stets Luxussteuerpflichtig sind.“

Artikel 47 C erhält folgende Fassung:

„Bestand- und Zubehöriteile sind bei Einzellieferungen Luxussteuerfrei, jedoch ist das für die Lieferung eines gebrauchsfertigen, d. h. vollständig ausgerüsteten Personensfahrzeuges (einschl. Ersatzteilen, Bereifung usw.) gezahlte Gesamtentgelt Luxussteuerpflichtig. Reparaturen jeder Art sind frei.“

Artikel 48 ist zu streichen.

Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„I. Der Luxussteuer nach § 15, II, 7 des Gesetzes unterliegen die für Rauchwaren bestimmten Felle, Schweife, Klauen und Köpfe der Pelztiere nicht bereits im rohen Zustande, sondern erst nach ihrer Zurichtung. Als Zurichtung gilt die Behandlung der Felle, die sie zur Verwendung für Pelzwaren geeignet macht, wie z. B. das Gerben (Zurichten), Färben, Scheren, Maschinieren, Rupfen oder elektrische Behandlung.

II. Die Luxussteuer umfaßt sowohl Halberzeugnisse, z. B. zugerichtete, aber noch nicht verarbeitete Felle, Pelzfutter, sowie Fertigerzeugnisse, z. B. Bekleidungsstücke und Inneneinrichtungsgegenstände. Zu den Bekleidungsstücken und Inneneinrichtungsgegenständen aus Pelzwerk gehören mit Pelz gefütterte oder mit Pelz besetzte Mäntel, Unter- und Oberkleider, Kragen, Boas, Hüte, Schuhe, Muffen, Handschuhe, Vorleger, Schmuckfelle und dergl. Auch Kissen, Fußsäcke und Pelzdecken usw. unterliegen der Luxussteuer.

III. Luxussteuerfrei sind:

1. Schaf-, Lamm- und Schmaschenselle. Zu den Schaf- und Lammsellen rechnen nicht Tibet, Karakul, Persianer, Halbpersianer, Schiras, Salzelle, Astrachan, Krimmer, Slink, Mufflon, Angora, Breitschwanz; diese sind stets Luxussteuerpflichtig.
2. Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde-, Zickel- und Ziegenfelle. Als solche gelten alle Oberhaarfelle dieser Tierarten, auch wenn sie gefärbt sind; sie werden aber dann Luxussteuerpflichtig, wenn sie eine über die gewöhnliche Zurichtung hinausgehende Veredelung durch Scheren, Maschinieren, Rupfen, elektrische Behandlung und dergl. erfahren haben.

Ginster-, Wild-, Angora-, Tiger-, chinesische Buschtaken-, Tibetfaken- und Ziegenfelle sind stets Luxussteuerpflichtig.

- IV. Die unter II genannten Bekleidungsstücke und Inneneinrichtungsgegenstände aus Luxussteuerfreiem Pelz der in III Nr. 1 und 2 genannten Arten sind Luxussteuerfrei. Gegenstände aus Pelz anderer Arten sind Luxussteuerpflichtig. Bestehen die Gegenstände aus Luxussteuerpflichtigem Pelz und anderen an sich Luxussteuerfreien Stoffen, so unterliegen sie der Luxussteuer dann, wenn der Pelz den wertvolleren Bestandteil bildet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Pelz am Äußeren des Gegenstandes oder als Futter verwendet wird. Die Luxussteuerpflicht ist auch dann begründet, wenn die Gegenstände aus Luxussteuerpflichtigem oder Luxussteuerfreiem Pelz und anderen Luxussteuerpflichtigen Stoffen bestehen und diese letzteren den wertvolleren Bestandteil bilden. Dagegen sind die Gegenstände in Verbindung mit Luxussteuerpflichtigem Pelz nur wegen dieser Verbindung nicht Luxussteuerpflichtig.
- V. Reparaturen einchl. von Umarbeitungen an nach den Bestimmungen unter IV Luxussteuerpflichtigen Bekleidungsstücken und Inneneinrichtungsgegenständen aus Pelz sind Luxussteuerfrei. Werden die vorgenannten Gegenstände vergrößert und verwendet hierzu der Unternehmer von ihm selbst beschafftes Luxussteuerpflichtiges Pelzwerk, so ist das für die Reparatur vereinnahmte Entgelt Luxussteuerpflichtig.
- VI. Für Handschuhe, Hüte, Schuhe und Stiefel, sowie Teppiche aller Art gelten die besonderen Bestimmungen des § 15 I. 9, c, II. 24 I, 9, b II. 16, sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.“

In dem ersten Satze ist die Ziffer „10“ durch „8“ zu ersetzen.

Artikel 50 I. In Zeile 3 ist hinter „Luxussteuerpflichtig“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und hinzuzufügen: „sofern die in § 15, II, 8 vorgesehene Preisgrenze überschritten wird.“

Artikel 52 I. In dem ersten Satze ist die Ziffer „12“ durch „10“ zu ersetzen.

Artikel 52 II ist zu streichen.

Artikel 53 ist zu streichen.

Artikel 54 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Parfüms jeder Art, auch Kölnisches Wasser und Lavendelwasser in geschliffenen Flaschen, sind stets Luxussteuerpflichtig. Als Parfümerien kommen insbesondere alle alkoholartigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Blütendüfte, alle Wasserparfüms, sowie die mit anderen Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Riechmittel in Frage.

(2) Zu den Luxussteuerpflichtigen Toilettenseifen gehören alle parfümierten Seifen, deren Preis bei einem Einzelgewicht von 90—100 g 1.50 G überschreitet. Medizinische Seifen sind Luxussteuerfrei.“

Artikel 55 ist zu streichen.

Artikel 56 (1) In dem ersten Satze ist die Ziffer „16“ durch „12“ zu ersetzen.

Artikel 56 (2) erhält folgende Fassung:

„Luxussteuerpflichtig sind: Spazierstöcke, Reitgerten, Peitschen, Sonnen- und Regenschirme und Stodschirme, soweit das in § 15, II, 12 vorgesehene Entgelt überschritten wird.“

Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Puppen sind nur Luxussteuerpflichtig, soweit sie im § 15 II. 13 näher bezeichnet sind.“

Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Becker-, Tisch-, Ramin-, Küchen-, Wand- und Standuhren sind nach Maßgabe des § 15 II. 14 Luxussteuerpflichtig.“

Artikel 59 erhält folgenden Wortlaut:

„Beleuchtungsgegenstände sind nach Maßgabe des § 15 II. 15 Luxussteuerpflichtig. Seidenschirme als Ersatzteile sind im Gegensatz zu anderen Ersatzteilen Luxussteuerpflichtig, sofern der Preis 100 Gulden überschreitet.“

Artikel 60 ist zu streichen.

Artikel 61 erhält folgende Fassung:

„Teppiche sind nur nach Maßgabe des § 15, II, 16 Luxussteuerpflichtig.“

Artikel 62 1. erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Wandbekleidungen unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie bestehen aus:
- a) Porzellan, gleichviel ob das Porzellan weiß oder farbig, glasiert oder unglasiert oder mit Lüster oder Metallüberzug versehen ist,
 - b) Papier, dessen Grund vollständig vergoldet, versilbert oder bronziert ist (z. B. bei Tecco-Mitagin- und Brokatelltapeten),
 - c) Papier, das Brokat, Gobelin, Seide, Sammet oder Leder nachahmt, ausgenommen Vinkrusta-Imitationen,
 - d) Tapeten aller Art, sofern der Kleinhandelspreis für die Rolle den im § 15 II. 17b vor-
gesehenen Betrag überschreitet,
 - e) aus anderen Stoffen, mit Ausnahme von Vinkrusta-, Kupsen-, Ton-, Steinzeug- und Steingutfliesen. Wand- und Deckenbekleidungen aus nicht getäfeltem Weichholz und Eichenholz, wenn sie einfarbig gestrichen bezw. gebeizt und in einfachster Ausführung hergestellt sind, sind luxussteuerfrei.

(2) Unter Verkleidungen aus Weichholz sind zu verstehen aneinandergesetzte oder gestäbte Bretter aus Weichholz (alle Nadelhölzer und von den Laubholzarten die Erle, Linde, Pappel (auch Aspe), Espe, Zitterpappel, Korkkastanie und Weide), die zur Bekleidung von Wänden angebracht sind, gleichgültig, ob die Bretter zu einer aus Rahmen und Füllung bestehenden Verkleidung zusammen-
gesetzt oder reihenweise nebeneinander angebracht sind.

(3) Zu den Stoffen, welche nach (1e) die Luxussteuerpflicht von Wandbekleidungen zur Folge haben, gehören insbesondere Gewebe aller Art aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen, bemaltes Glas, Stein oder Kunststein mit Schmelz (Emaile) belegte Eisen- oder Eisenblechplatten, letztere insofern sie mehr als eine Farbe aufweisen, Zink usw. Dagegen ist die Luxussteuerpflicht selbst dann nicht gegeben, wenn die Gewebe bedruckt oder gepreßt sind. Kupsen und Vinkrusta sind nach § 15, II, 17c luxussteuerfrei.

Artikel 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Koffer sind nur luxussteuerpflichtig, soweit sie unter die Bestimmungen des § 15 I. 9e und II. 18 fallen. Reisetaschen unterliegen nur der Luxussteuerpflicht nach § 15 I. 9f.“

Artikel 64 I. 3 ist zu streichen.

Artikel 64. In Abschnitt I und II sind jedesmalig die Ziffern „24“ durch „19“ zu ersetzen.

In Abschnitt I, 1 ist die Ziffer „14“ durch „12“ zu ersetzen.

In Abschnitt Ia) aa ist zu streichen: „und 14“. Die Abschnittsziffer „4“ wird „3“.

Artikel 64 I 4 b ist zu streichen.

Artikel 65 I 4 ist in der 8. Zeile hinter „Milanaise“ einzuschalten „Crêpe Marocain“.

Artikel 65 I 5 und 6 sind zu streichen.

Artikel 65 I 7 a) aa). In Zeile 3 ist hinter dem Worte „Stücken“ einzufügen: „In einer Länge oder Breite von mehr als 30 cm.“

In Zeile 4 ist hinter dem Worte „Meterware“ das Komma zu streichen und einzufügen: „in einer Breite von mehr als 4 cm.“

Ebenda ist der Wortlaut „tritt die Luxussteuer nach Maßgabe der Vorschrift von § 15 II. 29b des Gesetzes ein“ zu streichen.

Artikel 65 I 7c. Zu streichen ist: „oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, sei es auch in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten.“

Artikel 65 II 2 ist zu streichen.

Artikel 65 I und II. Die Ziffer „25“ hinter § 15, II wird durch „20“ ersetzt.

Artikel 65 I Ziffer „7“ wird „5“.

Ziffer „8“ wird „6“.

Ziffer „9“ wird „7“.

Artikel 65 II Ziffer „3“ wird „2“.

Ziffer „4“ wird „3“.

Artikel 66 II. (2) a erhält folgende Fassung:

„Seide, ausgenommen Bast, Halb- und Kunstseide.“

Artikel 66 II. (2) bb zu streichen ist „oder in Verbindung mit Spitzen, Stidereien oder Verzierungen aller Art.“

Artikel 66 III. (3) anstelle der Worte „aber nicht“ ist zu setzen: „sowie“ zu streichen ist „deren steuerliche Behandlung sich nach § 15, II, 19 b des Gesetzes richtet.“ Hinter dem Worte „Lampenschleier“ ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

Artikel 66 III. (6) a sind die Worte: „außer Regen- und Sonnenschirme auch“ zu streichen.

Artikel 66 III. (6) a hinter dem Worte „verstehen“ ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der Wortlaut „die bis Luxussteuerfrei“ zu streichen.

Artikel 66 Hinter § 15, II ist die Ziffer „26“ jedesmalig durch „21“

die Ziffer „16“ jedesmalig durch „12“

die Ziffer „25“ jedesmalig durch „20“

die Ziffer „30“ jedesmalig durch „24“

zu ersetzen.

Hinter § 15, I ist die Ziffer „11“ jedesmalig durch „9“ zu ersetzen.

Artikel 67 II. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„aus Brokat, Sammet (einschl. Velvet und Velours) und Seide.“

Artikel 67 II die erste Zeile ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„der Luxussteuer unterliegen Gardinen, Vorhänge und Bettdecken.“

Artikel 67 II. 2 ist zu streichen.

Artikel 67 III und IV ist zu streichen.

Artikel 67 V wird III, gleichzeitig ist zu streichen: „wenn sie auf 2½ cm im Geviert (ein Inch) mehr als 13 Kettfäden aufweisen.“

Hinter „Luxussteuerpflicht“ ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

Artikel 68 II. (1) die Worte „Plüsch, Gobelinstoffen“ sind zu streichen.

Ebenda ist der letzte Satz zu streichen.

Artikel 68 II der Wortlaut von „2 — einschl. 11“ ist zu streichen.

Artikel 68 III ist zu streichen.

Artikel 68 IV erhält folgende Fassung:

„Steppdecken (d. h. durch Nähen abgesteppte, gefüllte Decken aus Gespinnstwaren sind Luxussteuerpflichtig, wenn der Überzug lediglich aus Seide, ausgenommen Kunst- und Halbseide) besteht, ohne Rücksicht auf die Art der Füllung.“

Artikel 68. Die Ziffer „28“ wird durch „23“, die Ziffer „27“ wird durch „22“ ersetzt.

Artikel 69 ist zu streichen.

Artikel 70 II erhält folgende Fassung:

„Zu den Luxussteuerpflichtigen Strohgeflechten gehören Panama, Manila, Bangkok oder Florentinerhüte, sowie Viseret oder Pedahlstrohgeflechte, wenn die Borten der beiden letztgenannten Geflechte nicht breiter als 4 mm sind.“

Artikel 70 III erhält folgende Fassung:

„Unter handgefertigten Stoffen sind auch Batic- oder handbedruckte oder handbemalte Stoffe zu verstehen.“

Artikel 70 IV ist zu streichen.

Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Zu den Süßigkeiten, die nach § 15 II. 25 des Gesetzes die Luxussteuerpflicht zur Folge haben, gehören Pralinen, Fondants und Dessertbonbons.“

Es unterliegt somit jedes gefüllte Konfekt, das mit Schokolade, Kakao oder Fondantmasse überzogen ist, ferner auch sämtliche ungefüllten Fondants, ungefüllte Konservekonfekts und gefüllten Schokoladendesserts der Besteuerung.

Alle Erzeugnisse in größerer Form als Pralinen oder Schokoladendesserts, die stückweise verkauft werden, wie z. B. in Form von Kiegeln, Tafeln, Broten, Kuchen, Stangen und Eiern (sogen. Osterartikel), auch wenn sie gefüllt sind, fallen nicht unter die Luxussteuer.

Nicht luxussteuerpflichtig ist Marzipan, es sei denn, daß es als Füllung zu Schokoladendesserts oder Pralinen Verwendung gefunden hat. Dragées und Karamellbonbons, gleichgültig, ob gefüllt oder ungefüllt, sind luxussteuerfrei."

Artikel 72 erhält folgende Fassung:

„1. Nach § 15 II. 27 des Gesetzes sind Pferde aller Art luxussteuerpflichtig, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zum Reiten und Kutschieren gebraucht werden können. Als Reit- und Kutschpferde gelten Pferde nach dem 31. Dezember des Jz., in dem sie das 4. Lebensjahr vollenden, wenn das Entgelt für das einzelne Pferd den Gebrauchsrichtpreis überschreitet. Der Gebrauchsrichtpreis wird nach Erfordern durch den Senat festgesetzt. Die Veröffentlichung des Richtpreises erfolgt im Staatsanzeiger.

Bei der Bemessung des Gebrauchsrichtpreises ist davon auszugehen, daß er den für das gewöhnliche Gebrauchspferd durchschnittlich angelegten Preisen entspricht. Die Luxussteuer wird nur von dem Betrage erhoben, der über den Gebrauchsrichtpreis hinausgeht.

2. Kaltblutschläger unterliegen nicht der Luxussteuer.

3. Pferde, die von Gestüten oder eingetragenen Zuchtverbänden erworben oder veräußert werden, unterliegen nur der allgemeinen Umsatzsteuer, wenn sie zur Zucht Verwendung finden, wenn dies der erwerbende Teil dem Veräußerer schriftlich erklärt und wenn bei Veräußerung durch Gestüt oder eingetragenen Zuchtverband der Veräußerer die pflichtgemäße Überzeugung hat, daß die Verwendung zu Zuchtzwecken tatsächlich stattfindet. Der Veräußerer hat die Erklärung zu seinen Geschäftspapieren (Belegen) zu nehmen.

4. Ohne Einfluß auf die Luxussteuerpflicht ist, ob der Erwerber das Pferd tatsächlich zum Reiten oder Kutschieren verwenden will oder ob er das Pferd für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, für seine Fuhrhaltereier oder sonst für seine gewerblichen oder beruflichen Zwecke anschafft. Diese in der Person des Erwerbers gelegenen Gesichtspunkte können nur in dem Vergütungsverfahren nach § 20 des Ges. berücksichtigt werden. (Vgl. Art. 150.)"

Artikel 73 ist zu streichen.

Artikel 74 ist zu streichen.

Die am Rande der Druckseiten stehenden Anmerkungen sind wie folgt zu berichtigen:

Artikel 31 Die Randanmerkung ist zu streichen.

" 32 Ziffer „7a" wird „6A".

" 32 Ziffer „7b" wird „6B".

" 33 Ziffer „8" wird „7".

" 34 Die Randanmerkung ist zu streichen.

" 35 Ziffer „10" wird Ziffer „8".

" 36 Ziffer „11" wird Ziffer „9".

" 37 Ziffer „12" wird Ziffer „10".

" 38 Ziffer „13" wird Ziffer „11".

" 39 Ziffer „14" wird Ziffer „12".

" 40 Die Ziffern „11, 12, 14" sind durch „9, 12 II, 18" zu ersetzen.

" 41 Die Randanmerkung ist zu streichen.

" 42 Die Randanmerkung ist zu streichen.

" 43 Die Ziffer „I, 3" ist durch „II, 2" zu ersetzen.

" 44 Die Ziffer „4" wird „3".

" 45 Die Ziffer „5" wird „4".

Artikel	46	Die Ziffer „6“ wird „5“.
"	47	Die Ziffer „7“ wird „6“.
"	48	Die Randanmerkung ist zu streichen.
"	49	Die Ziffer „9“ wird „7“.
"	50	Die Ziffer „10“ wird „8“.
"	51	Die Ziffer „11“ wird „9“.
"	52	Die Ziffer „12“ wird „10“.
"	53	Die Randanmerkung ist zu streichen.
"	54	Die Ziffer „14“ wird „11“.
"	55	Die Randanmerkung ist zu streichen.
"	56	Die Ziffer „16“ wird „12“.
"	57	Die Ziffer „17“ wird „13“.
"	58	Die Ziffer „18“ wird „14“.
"	59	Die Ziffer „19“ wird „15“.
"	60	Die Randanmerkung ist zu streichen.
"	61	Die Ziffer „21“ wird „16“.
"	62	Die Ziffer „24“ wird „17“.
"	63	Die Ziffer „23“ wird „18“.
"	64	Die Ziffer „24“ wird „19“.
"	65	Die Ziffer „25“ wird „20“.
"	66	Die Ziffer „26“ wird „21“.
"	67	Die Ziffer „27“ wird „22“.
"	68	Die Ziffer „28“ wird „23“.
"	69	Die Randanmerkung ist zu streichen.
"	70	Die Ziffer „30“ wird „24“.
"	71	Die Ziffer „31“ wird „25“.
"	72	Die Ziffer „32“ wird „27“.
"	73	Die Randanmerkung ist zu streichen.
"	74	Die Randanmerkung ist zu streichen.

Danzig, den 26. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Berichtigung.

- Die Reihenfolge der auf Seite 460—468 des Gesetzblattes veröffentlichten Gesetze soll folgende sein:
1. Gesetz über die im Haushaltsplan für 1924 zu berücksichtigenden Änderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens. Vom 9. Oktober 1924;
 2. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924. Vom 13. Oktober 1924;
 3. Gesetz zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes aus Anlaß der Einführung der neuen Währung. Vom 13. Oktober 1924;
 4. Gesetz zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes. Vom 13. Oktober 1924.
- Ferner muß es auf Seite 466 unten statt „Handelsagenten“ heißen: „Handlungsagenten“.

Danzig, den 20. Oktober 1924.

Der Senat, Finanzabteilung.
Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.